



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

Per Email an: IS16.Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat IS16
Postfach 80 01
55003 Mainz

Anhörung TR TKÜV 7.2

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, den

16.09.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Wohlmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die BNetzA hat am 02.09.2020 ein zweites Anhörungsverfahren zur Technischen Richtlinie zur TKÜV (TR TKÜV 7.2) eingeleitet. Die Änderung der bestehenden TR TKÜV 7.1 wurde mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 – namentlich der Aufnahme von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten in den Regulierungsrahmen des TKG, zu denen u.a. Messaging-Dienste gehören - begründet. Es seien Festlegungen für Messaging-Dienste im Teil A der TR TKÜV aufzunehmen. Die technischen Einzelheiten, die für die Sicherstellung der Überwachung dieser Telekommunikationsdienste erforderlich sind, würden nach Inkrafttreten der Novellierung des TKG sowie der TKÜV nach der dort festgelegten Übergangsfrist verbindlich werden. Darüber hinaus sollten verschiedene redaktionelle Anpassungen in allen Teilen der TR TKÜV vorgenommen werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst die Eröffnung eines zweiten Anhörungsverfahrens, nachdem am 06.08.2020 sowie am 31.08.2020 weitere Änderungen am bisherigen Entwurf vorgenommen wurden.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Marienstr. 30
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Gleichwohl erachtet die IEN die Änderungen bezüglich der Messaging-Dienste zum gegenwärtigen Zeitpunkt als kritisch. Es existiert derzeit keine geltende gesetzliche Grundlage, auf deren Basis derartige Regelungsvorgaben in die Technische Richtlinie eingefügt werden können, beziehungsweise an deren Rahmendefinitionen die Vorgaben geprüft werden können.

II. Im Einzelnen

In Ziffer 3.1.7 wird die Aufnahme der Messaging-Dienste in die TR TKÜV thematisiert. Es wird insbesondere klargestellt, dass infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 nummernunabhängige, interpersonelle Telekommunikationsdienste in den Regulierungsrahmen des TKG übernommen werden sollen, zu denen u. a. Messaging-Dienste gehören. Bereits aus dieser Formulierung wird deutlich, dass derzeit keine innerstaatliche (deutsche), gesetzliche Grundlage für die aktuelle Aufnahme dieser Vorgaben existiert. Der Verweis auf die EU-Richtlinie kann hier nicht genügen.

Zwar wird im Weiteren klargestellt, dass die beschriebenen technischen Einzelheiten, die für die Sicherstellung der Überwachung dieser Telekommunikationsdienste erforderlich sind, erst nach Inkrafttreten der Novellierung des TKG sowie der TKÜV nach der dort festgelegten Übergangsfrist verbindlich werden sollen. In Anlage I wird diese Regelung weiter dahingehend konkretisiert, dass die Vorgaben zur Schnittstelle erst ein Jahr nach Inkrafttreten des novellierten TKG verbindlich werden sollen. Diese Formulierung ist jedoch aus Sicht der IEN nicht ausreichend, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine valide Anhörung über diese Vorgaben durchzuführen. Zur konkreten Umsetzung der genannten EU-Richtlinie liegt noch nicht einmal ein offizieller Referentenentwurf vor. Insofern ist eine potentielle Adaption der dem TKG nachgelagerten TKÜV und erst recht der TR-TKÜV als verfrüht und formaljuristisch kritisch zu bewerten.

Zwar existieren geleakte Entwürfe des TKModG, die der Markt bereits zur Kenntnis genommen hat, doch es bleibt weiterhin unklar, ob der offizielle Entwurf weitere Änderungen enthält und zu welchem Zeitpunkt das offizielle Anhörungsverfahren beginnt. Eine konkrete Prüfung der Vorgaben im Entwurf der TR TKÜV 7.2 zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mangels verbindlicher Rahmenvorgaben – zumindest in einem offiziellen Entwurf – nicht möglich.

Die IEN sieht insofern einen erheblichen Widerspruch zum Zeitplan der BNetzA, soweit auf deren Webseite angegeben wird:

*Oktober 2020: Fertigstellen der TR TKÜV 7.2; Einleitung und Durchführung des EU-Notifizierungsverfahrens (ca. 3-4 Monate)
Anschließend: Inkrafttreten der TR TKÜV 7.2 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur.*

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass das TKModG nicht mehr im Jahr 2020 in Kraft treten wird¹, so dass eine Finalisierung des hier gegenständlichen Entwurfs bereits im Oktober 2020 nicht angemessen ist. Obgleich die BNetzA durch die Übergangsfristen versucht, diesem Problem entgegenzutreten, wird übersehen, dass mangels gegenwärtig klarer Rahmenvorgaben eine hinreichende – einer Anhörung angemessene - Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Die IEN würde überdies eine generelle Konsultation der Branche seitens der BNetzA zum Thema nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikation und der Auswirkung auf die Anbieter in Deutschland begrüßen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN

¹ Siehe etwa: Kiparski, Kundenschutz im neuen TKG, abrufbar unter:
<https://www.cr-online.de/blog/2020/08/23/kundenschutz-im-neuen-tkg/>